

Michael Cottier

Die «Umsetzung» des Römer Statuts hinsichtlich der Kriegsverbrechen

Inwiefern besteht für die Schweiz als Vertragsstaat des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs Handlungsbedarf zur «Umsetzung» der in Art. 8 des Statuts definierten Kriegsverbrechen? Welche Optionen stünden gegebenenfalls zur entsprechenden Anpassung der schweizerischen Strafgerichtsbarkeit zur Verfügung?

Inhaltsübersicht

- I. Der Begriff der Kriegsverbrechen
- II. Völkerrechtliche Pflichten zur Strafverfolgung von Kriegsverbrechen
 - A. Römer Statut
 - B. Verpflichtungen aus sonstigem Völkerrecht
 - 1. Genfer Abkommen und andere internationale Abkommen
 - 2. Allgemeines Völkerrecht
- III. Handlungsbedarf der Schweiz?
 - 1. Status Quo
 - 2. Optionen und Fragestellungen

[Rz 1] Mit der Ratifikation des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) ¹ gehen die Vertragsstaaten eine Umsetzungspflicht vor allem hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof ein. Die Schweiz kam dieser formellen Forderung in einer ersten Phase der Umsetzung des Römer Statuts bereits nach. ² Darüber hinaus stellt sich für die Vertragsstaaten die Frage der Anpassung der nationalen Strafgerichtsbarkeit an die drei im Römer Statut definierten Tatbestände Völkermord (Art. 6 des Römer Statuts), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) und Kriegsverbrechen (Art. 8). ³ Während die Vertragsstaaten nicht direkt durch den operativen Teil des Römer Statuts verpflichtet werden, diese schwersten völkerrechtlichen Verbrechen auch national zu kriminalisieren, so lassen sich doch verschiedene Gründe hierzu aufführen, nicht zuletzt Sinn und Zweck des Römer Statuts. Gegenstand dieses Beitrags ^{3a} ist der Handlungsbedarf und die zur Verfügung stehenden Optionen hinsichtlich der Anpassung der schweizerischen Strafgerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen.

I. Der Begriff der Kriegsverbrechen

[Rz 2] Der Begriff der Kriegsverbrechen wird in der Presse oft dazu verwendet, um besonders erschütternde internationale Verbrechen zu umschreiben, die im Zusammenhang mit einem Krieg verübt wurden. Internationale Organisationen und Gremien verwenden den Begriff zudem teilweise in einem weiten Sinne als sowohl Kriegsverbrechen im engeren, technischen Sinne als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord umfassend. Gemäss der hier verwendeten völkerrechtlich-technischen Definition sind Kriegsverbrechen völkerrechtlich kriminalisierte Verletzungen des Humanitären Völkerrechts.

[Rz 3] Das Humanitäre Völkerrecht wird auch Recht der bewaffneten Konflikte, Kriegsvölkerrecht oder «ius in bello» genannt. Dieses ist nur im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten anwendbar. Zum einen schützt das Humanitäre Völkerrecht gewisse Personengruppen, etwa Zivilisten, die Bevölkerung besetzter Gebiete, Verwundete und Kranke und im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten gefangen genommene Personen. Die wichtigsten Rechtsquellen dieses «Genfer Rechts» sind die vier Genfer Abkommen von 1949 und ihre beiden Zusatzprotokolle von 1977. Andererseits limitiert das Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten die völkerrechtlich zulässigen Mittel und Methoden der Kampfführung, z.B. Verbot von biologischen und chemischen Waffen oder des Missbrauchs des Emblems des Roten Kreuzes. Dieses Recht ist in mehreren, oft in Den Haag abgeschlossenen Abkommen geregelt.

[Rz 4] Aufgrund der oben genannten Definition sind Kriegsverbrechen nicht alle Verletzungen des Humanitären Völkerrechts, sondern eben nur jene Verletzungen dieses Rechts, die auch völkerrechtlich kriminalisiert sind, d.h. die

völkerrechtliche Verbrechen darstellen. Neben den wenigen internationalen Abkommen, die ausdrücklich Kriegsverbrechen definieren (v.a. die «schweren Verletzungen» der Genfer Abkommen) ist das Völkergewohnheitsrecht diesbezüglich von grosser Bedeutung. Dessen (Weiter-)Entwicklung geschah und geschieht etwa durch die Praxis sowie die Statuten internationaler Strafgerichte, durch andere internationale Rechtsinstrumente sowie «soft law» wie die Resolutionen der UNO-Generalversammlung, aber auch durch die nationale Praxis, wie sie etwa in Strafprozessen, Militärhandbüchern und Gesetzgebungen widerspiegelt wird. Art. 8 des Römer Statuts beinhaltet die bisher umfassendste durch einen völkerrechtlichen Vertrag verbriefte Liste von Kriegsverbrechens-Definitionen. Dadurch sind das Römer Statut bzw. dessen Art. 8 eine wichtige Referenz und Ausgangspunkt vieler Staaten zur Anpassung ihrer nationalen Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich völkerrechtlicher Verbrechen geworden.⁴

II. Völkerrechtliche Pflichten zur Strafverfolgung von Kriegsverbrechen

A. Römer Statut

[Rz 5] Der operative Teil des Römer Statuts beinhaltet wie bereits erwähnt keine Verpflichtung der Vertragsstaaten, nationale Strafgerichtsbarkeit über die Tatbestände in Art. 6 bis 8 des Statuts zu errichten. Immerhin aber entspricht es den Zielen des Römer Statuts, dass «die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung [auch] durch Massnahmen auf einzelstaatlicher Ebene ... gewährleistet werden muss» und «der Straflosigkeit der Täter ein Ende» gesetzt wird (Abs. 4 und 5 der Präambel des Römer Statuts). Absatz 6 der Präambel erinnert zudem an die allgemeine völkerrechtliche Strafverfolgungspflicht hinsichtlich von internationalen Verbrechen (s. unten, II.B.2).

[Rz 6] Zudem stellt das Komplementaritätsprinzip (s. Art. 17 und 20 des Römer Statuts) für viele Vertragsstaaten einen wesentlichen Anreiz dar, eine genügende nationale Strafgerichtsbarkeit über die ICC-Tatbestände zu schaffen. Aufgrund dieses Grundsatzes ist der Strafgerichtshof in einem konkreten Fall dann nicht zuständig, wenn bereits ein Staat eine Strafverfolgung durchführt, es sei denn, dieser Staat ist nicht fähig oder nicht willens, die Ermittlungen oder Strafverfolgung hinsichtlich des betreffenden Völkermordes, Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechens ernsthaft durchzuführen. Das somit die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit lediglich ergänzende Römer Statut belässt unmissverständlich das primäre Recht und eben auch die primäre Pflicht zur Strafverfolgung der ICC-Tatbestände den Staaten.

B. Verpflichtungen aus sonstigem Völkerrecht

1. Genfer Abkommen und andere internationale Abkommen

[Rz 7] Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen (GA I-IV) von 1949 und des Ersten Zusatzprotokolls (ZP I) von 1977 sind verpflichtet, hinsichtlich der so genannten «schweren Verletzungen» der Abkommen bzw. des Protokolls innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit zu schaffen und auszuüben.⁵ Diese schweren Verletzungen werden in den Artikeln 50/51/130/147 GA I-IV und Art. 85 ZP I aufgezählt und sind aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts zu interpretieren. Die zu schaffende nationale Strafgerichtsbarkeit muss gemäss dem klassischen Grundsatz «aut dedere aut judicare» auch aufgrund des Weltrechtsprinzips ausgeübt werden. Somit müssen Vertragsstaaten in Fällen, in denen weder Täter und Opfer eigene Staatsbürger sind und auch die Tat im Ausland verübt wurde, entweder selbst ein Strafverfahren durchführen oder den mutmasslichen Kriegsverbrecher zu diesem Zweck ausliefern bzw. übermitteln:

«Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder anderen dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen [sic] zur Aburteilung einer anderen an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat.»⁶

[Rz 8] Hinsichtlich der anderen, eben nicht «schweren» Verletzungen der Genfer Abkommen müssen die

Vertragsparteien «die notwendigen Massnahmen ergreifen», um dieselben zu unterbinden.⁷ Diese spezifischen Verpflichtungen werden ergänzt durch die allgemeine Pflicht, nicht nur die Genfer Abkommen einzuhalten, sondern auch auf die Einhaltung durch Dritte hinzuwirken («to respect and make respect», gemeinsamer Art. 1 der GA I-IV).

[Rz 9] Zusätzlich hat die Schweiz aufgrund anderer internationaler Abkommen Umsetzungspflichten in Bezug auf bestimmte Verletzungen des Humanitären Völkerrechts. Diese können auch strafrechtliche Massnahmen umfassen. Eher eine Ausnahme stellen die Art. 15 ff. des Zweiten Protokolls vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten dar, welche ausdrücklich national-strafrechtliche Umsetzungspflichten festlegen⁹.

2. Allgemeines Völkerrecht

[Rz 10] Absatz 6 der Präambel des Römer Statuts erinnert an «die Pflicht eines jeden Staates ..., seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben.» Diese Formulierung reflektiert die Überzeugung der Diplomatischen Konferenz in Rom, dass den Staaten aufgrund des allgemeinen Völkerrechts eine Pflicht zur Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen zukommt. Die Delegationen in Rom gingen bei der Verhandlung der Tatbestände unter Art. 6 bis 8 auch davon aus, dass grundsätzlich kein neues Recht geschaffen werden sollte, sondern vielmehr diese Tatbestände aufgrund des Völkergewohnheitsrechts zu definieren seien. Die Präambel präzisiert jedoch nicht, wie die Staaten die nationale Strafgerichtsbarkeit genau ausgestalten sollen. Umstritten war insbesondere (daher die Formulierung «seine Strafgerichtsbarkeit»), ob die Staaten auch aufgrund des Weltrechtsprinzips zur Ausübung ihrer nationalen Strafgerichtsbarkeit verpflichtet sind. Dass die Vertragsstaaten zur Ausübung des Weltrechtsprinzips hinsichtlich der ICC-Tatbestände zumindest berechtigt sind, war jedoch bereits an der Diplomatischen Konferenz in Rom im Juni/Juli 1998 breitest anerkannt. Gemäss einer Studie von Amnesty International aus dem Jahr 2001 weisen im übrigen über 125 Staaten nationale Strafgerichtsbarkeit über mindestens einen völkerstrafrechtlichen Tatbestand auf.¹⁰

III. Handlungsbedarf der Schweiz?

1. Status quo

[Rz 11] Die schweizerische Militärjustiz hat Strafgerichtsbarkeit über die in den Art. 108 bis 114 des schweizerischen Militärstrafgesetzes (MStG) aufgeführten Kriegsverbrechen.¹¹ Gemäss der Generalklausel des Art. 109 MStG erstreckt sich diese Gerichtsbarkeit auf alle Zuwiderhandlungen gegen «Vorschriften internationaler Abkommen über Kriegführung sowie über den Schutz von Personen und Gütern» und Verletzungen «andere[r] anerkannte[r] Gesetze und Gebräuche des Krieges». Durch diesen Auffangtatbestand kann die Militärjustiz somit auch sich neu entwickelndes Völker(gewohnheits)recht berücksichtigen. Ein derartiges Beispiel war etwa die Bestätigung der erst Ende der 90er Jahre breiter anerkannten Ansicht, dass auch in internen bewaffneten Konflikten verübte Verletzungen des Humanitären Völkerrechts Kriegsverbrechen darstellen können.¹²

[Rz 12] Die Militärjustiz kann auch aufgrund des Weltrechtsprinzips tätig werden (Art. 9 MStG). Bis Ende 2003 war diesbezüglich gesetzlich nicht geregelt, ob ein Verdächtiger sich zur Anhebung des Verfahrens – etwa zur Aufnahme erster Ermittlungen – bereits in der Schweiz befinden oder gar einen darüber hinausgehenden Bezug zur Schweiz aufweisen musste. Im Dezember 2003 schränkte dann die Bundesversammlung die Ausübung des Weltrechtsprinzips durch die Militärgerichtsbarkeit dadurch ein, dass der Angeschuldigte sich erstens in der Schweiz befinden muss, zweitens einen «engen Bezug» zur Schweiz aufweisen muss, und drittens weder an das Ausland ausgeliefert noch einem internationalen Strafgericht überstellt werden kann.¹³

2. Optionen und Fragestellungen

[Rz 13] Aus dem oben Gesagten folgt aus rein völkerrechtlicher Sicht die erste mögliche Option, den Status quo beizubehalten. Die Generalklausel von Art. 109 MStG erlaubt es nämlich, die militärische Strafgerichtsbarkeit der Schweiz über alle völkergewohnheitsrechtlich definierten (und als solche durch die Militärjustiz anerkannten) Kriegsverbrechen auszuüben.

[Rz 14] Aufgrund des strafrechtlichen Legalitäts- und Bestimmtheitsprinzips könnte aber auch argumentiert werden, dass diese Allgemeinklausel zuwenig präzise ist, zumal eine grössere Bestimmtheit heute gerade auch angesichts der 50 nun in Art. 8 des Römer Statuts und den zugehörigen Tatbestandselementen auf völkervertragsrechtlicher Ebene definierten Tatbeständen möglich ist. Wird entsprechend von der Opportunität der Anpassung des schweizerischen Strafrechts ausgegangen, so kann dieselbe auf verschiedene Weise geschehen. Zunächst könnten die 50 Tatbestände wortwörtlich in das schweizerische Strafrecht übernommen werden. Es stellt sich immerhin die Frage, ob diese Tatbestände nicht insbesondere dort im Lichte des verbindlichen Völkerrechts «ausserhalb» des Römer Statuts angepasst werden sollten, wo das Römer Statut weniger weit geht. Auch wurden einige völker(gewohnheits)rechtliche Kriegsverbrechen nicht in das Römer Statut aufgenommen.

[Rz 15] Angesichts der höchst unübersichtlichen Reihenfolge der Tatbestände in Art. 8(2)(b) und der Tatsache, dass sich die Inhalte mehrerer Tatbestände überschneiden, ist des weiteren zu überlegen, ob und wie die Tatbestände des Römer Statuts benutzerfreundlicher strukturiert oder gar formuliert werden könnten. Neben der Strukturierung gemäss der jeweiligen Rechtsquelle («Genfer Abkommen» oder «Haager» Recht) oder der Art des bewaffneten Konflikts ist es insbesondere möglich, die Tatbestände entsprechend der Art der Handlung bzw. des geschützten Rechtsguts zu gliedern.

[Rz 16] Die neuen Tatbestände liessen sich ausser in das Militärstrafgesetz in ein eigenes, spezifisches Gesetz oder gar ein eigentliches «Völkerstrafgesetzbuch»¹⁴ eingliedern. Denkbar ist aber selbstverständlich auch die Aufnahme in das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)¹⁵. Insbesondere bei letzter Variante stellt sich die Frage, ob und inwieweit die allgemeinen Strafgrundsätze einer Anpassung bedürften. Besonderheiten der völkerstrafrechtlich auf Kriegsverbrechen anwendbaren allgemeinen Strafrechtsgrundsätze sind insbesondere die verschärfte Verantwortlichkeit von militärischen und zivilen Vorgesetzten sowie der Ausschluss eines absoluten Rechtfertigungsgrundes des «Handelns auf Befehl». Des weiteren schränkt das Völkerrecht auch die Immunitäten hinsichtlich solcher völkerrechtlichen Verbrechen ein, sieht Unverjährbarkeit vor und berechtigt oder verpflichtet gar die Staaten zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit aufgrund des Weltrechtsprinzips. Eine allfällige Anpassung des schweizerischen Strafrechts hinsichtlich der Kriegsverbrechen und gerade auch des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit lässt zudem die Frage nach der Aufteilung der Zuständigkeiten der Zivil- bzw. Militärjustiz und der Bundes- und kantonalen Gerichtsbarkeiten aufkommen.

[Rz 17] Hinsichtlich der Ausgestaltung des Weltrechtsprinzips stellt sich unter anderem die Frage, ob sich der Beschuldigte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bereits in der Schweiz befinden muss oder ob es hierzu einer zusätzlichen Bedingung bedarf. In einer unveröffentlichten rechtsvergleichenden Studie aus dem Jahr 2000 kam Human Rights Watch zum Schluss, dass zahlreiche Staaten diese Frage hinsichtlich des Weltrechtsprinzips nicht spezifisch regelten. Dies war übrigens vor Dezember 2003 auch in Bezug auf die schweizerische Militärgerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen der Fall. Von den zehn in dieser Studie näher untersuchten Staaten mit ausdrücklichen diesbezüglichen Regelungen sahen fünf explizit die Möglichkeit zu ersten Ermittlungen ohne Anwesenheit des Beschuldigten vor (Neuseeland, Holland, Spanien, Ecuador und Belgien). Frankreich, Costa Rica und hinsichtlich des Völkermordes auch die Schweiz (Art. 264(2) StGB) verlangten, dass der Beschuldigte sich im Inland befindet. Kanada war wohl zwischen diese beiden Gruppen einzuordnen. Gar ein qualifizierter Inlandsbezug wurde in Deutschland durch die Rechtsprechung verlangt. Inzwischen hat Belgien am 5. August 2003 jedoch die Möglichkeit zur Strafverfolgung gestützt auf das Weltrechtsprinzip eingeschränkt¹⁶. Der deutsche Gesetzgeber hingegen hat den durch die Rechtsprechung eingeführten Inlandsbezug wieder abgeschafft und eine differenzierte Regelung eingeführt. Hiernach steht die Strafverfolgung im Ermessen der deutschen Staatsanwaltschaft, welche von der Verfolgung absehen kann, wenn «kein öffentliches Interesse an der Verfolgung» besteht (§ 153(1) StPO). Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere dann von der Verfolgung absehen, wenn «kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist» (§ 153f(2) Ziff. 3 StPO).

[Rz 18] Hinsichtlich der Strafverfolgung aufgrund des Weltrechtsprinzips kann zudem gefragt werden, ob die Strafverfolgung durch den «Weltrechtsstaat» nicht subsidiär zu derjenigen durch einen «besser» platzierten Staat oder durch ein internationales Gericht sein sollte, und falls ja, wie diese Subsidiarität ausgestaltet werden soll. Die hinsichtlich des Völkermordes einschlägige schweizerische Rechtsnorm Art. 264 StGB etwa

setzt diesbezüglich voraus, dass der sich in der Schweiz aufhaltende Täter «nicht ausgeliefert werden kann». In Deutschland kann die Staatsanwaltschaft insbesondere dann von der Verfolgung absehen, wenn «die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird».¹⁷ Somit greift in Deutschland der Subsidiaritätsgedanke erst dann, wenn eine vorrangig zu beachtende anderweitige Strafverfolgung tatsächlich begonnen hat.¹⁸ Gemäss Art. 12bis (Ziff. 4) der belgischen Strafprozessordnung soll bei einer Klage die Bundesstaatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nicht einleiten, «si ... 4° des circonstances concrètes de l'affaire, il ressort que, dans l'intérêt d'une bonne administration de la justice et dans le respect des obligations internationales de la Belgique, cette affaire devrait être portée soit devant les juridictions internationales, soit devant la juridiction du lieu où les faits ont été commis, soit devant la juridiction de l'Etat dont l'auteur est ressortissant ou celle du lieu où il peut être trouvé, et pour autant que cette juridiction présente les qualités d'indépendance, d'impartialité et d'équité, tel que cela peut notamment ressortir des engagements internationaux relevant liant la Belgique et cet Etat».¹⁹

[Rz 19] Eine weitere mögliche Fragestellung ist, ob die neue nationale Strafgerichtsbarkeit über die ICC-Tatbestände retrospektiv ausgestaltet werden soll. Dieser Frage wird insbesondere in jenen Staaten viel Aufmerksamkeit gewidmet, welche massive Untaten der Vergangenheit zu bewältigen suchen. Aber auch «westliche» Staaten haben bei der Anpassung ihres Strafrechts an die Tatbestände des Römer Statuts teilweise eine retrospektive, unterschiedlich weit zurückgehende Anwendung der entsprechenden Tatbestände vorgesehen. Aus Sicht des Völkerrechts ist Retrospektivität insofern zulässig, als die in Frage stehende Tathandlung bereits zum Zeitpunkt ihrer Begehung einen völkerstrafrechtlichen Tatbestand darstellte. Hinsichtlich des etwa in Art. 7(1) EMRK enthaltenen Retroaktivitätsverbots besagt Absatz 2 derselben Bestimmung, dass dieses Verbot nicht ausschliesst, «dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war». Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 15(2) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966.²⁰

Michael Cottier, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Direktion für Völkerrecht, Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht. Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

¹ SR 0.312.1.

² Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ZISG), SR 351.6. S. Botschaft über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts vom 15. November 2000 (IStGH-Botschaft), BBl 2001 391.

³ Hinsichtlich des Tatbestands der Aggression wird der Strafgerichtshof erst zuständig sein, wenn die Staaten sich auf die Definition dieses Verbrechens und die Bedingungen für die Ausübung der diesbezüglichen Gerichtsbarkeit einigen konnten (Art. 5(2) Römer Statut).

^{3a} Der vorliegende Beitrag basiert auf dem mündlichen Vortrag anlässlich der Tagung an der Universität Freiburg vom 10. Februar 2005 und wurde teilweise durch Fussnoten ergänzt.

⁴ Zu den in Art. 8 des Römer Statuts enthaltenen Definitionen der Kriegsverbrechen s. etwa Michael Bothe,

War Crimes, in Antonio Cassese et al. (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary Vol. I* 379 (2002); Michael Cottier et al., *Art. 8 (War Crimes)*, in Otto Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court* 173 (1999); Knut Dörmann, *Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary* (2003); Roy S. Lee (Hrsg.), *The International Criminal Court: Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence* (2001), S. 209-218. Für eine Kurzübersicht zu Art. 8 des Römer Statuts s. Michael Cottier, *The Rome Statute and War Crimes*, in ELSA International (Hrsg.), *International Law as we Enter the 21st Century* (2001). Zum Recht der Kriegsverbrechen im allgemeinen s. insbesondere Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht* (2003), S. 293-425; Eric David, *Principes de droit des conflits armés* (3. Aufl., 2002), S. 645-733.

⁵ Art. 49/50/129/146 GA I-IV und Art. 85 ZP I.

⁶ Art. 49(2)/50(2)/129(2)/146(2) GA I-IV.

⁷ Art. 49(3)/50(3)/129(3)/146(3) GA I-IV.

⁸ S. etwa IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten vom 9. Juli 2004, Ziff. 158.

⁹ SR 0.520.33 (in Kraft seit 9. Okt. 2004). Vgl. Botschaft vom 20. Aug. 2003, BBl 2003 6091.

¹⁰ S. http://web.amnesty.org/pages/legal_memorandum. Zur Frage der Bestrafungspflicht bzw. des Bestrafungsrechts in Bezug auf völkerrechtliche Verbrechen siehe statt vieler Kai Ambos, *Völkerrechtliche Bestrafungspflichten bei schweren Menschenrechtsverletzungen*, Archiv des Völkerrechts 318 (1999). Zum die Ausübung des Weltrechtsprinzips und v.a. die Frage der Immunitäten betreffenden Entscheid des Internationalen Gerichtshofs im Haftbefehlsfall (DRC v. Belgium) vom 14. Feb. 2002, s. www.icj-cij.org; Claus Kress, *Völkerstrafrecht und Weltrechtspflegeprinzip im Blickfeld des Internationalen Gerichtshofs*, ZStW 114 (2002), 818.

¹¹ Über die schweizerische Gerichtsbarkeit im Bereich der Kriegsverbrechen s. etwa Bernard Bertossa et al., *Der Kampf gegen die Straflosigkeit im schweizerischen Recht* (2003), S. 17 ff. (s. www.trial-ch.org); Robert Roth/Yvan Jeanneret, *Droit suisse*, in Antonio Cassese/Mireille Delmas-Marty (Hrsg.), *Juridictions nationales et crimes internationaux* (2002); Marco Sassòli, *Le génocide rwandais, la justice militaire suisse et le droit international*, SZIER 151 (2002); Andreas R. Ziegler, *Domestic Prosecution and International Cooperation with Regard to Violations of International Humanitarian Law: The Case of Switzerland*, SZIER 561 (1997).

¹² S. Militärappellationsgericht 1A, N., Urteil vom 26. Mai 2000. Zur Frage der individualstrafrechtlichen Verantwortlichkeit für in internen Konflikten verübte Kriegsverbrechen vor ihrer Anerkennung im Römer Statut, s. Theodor Meron, *International Criminalization of Internal Atrocities*, 89 AJIL 559 (1995); Thomas Graditzky, *Individual Criminal Responsibility for Violations of International Humanitarian Law Committed in Non-international Armed Conflicts*, 322 IRRC 29 (1998); Michael Cottier, *Völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen in internen Konflikten*, in Ingo Erberich et al. (Hrsg.), *Frieden und Recht – 38. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung «Öffentliches Recht»* 183 (1998).

¹³ Art. 9(1bis) MStG, eingefügt durch Ziff. II des BG vom 19. Dez. 2003, i.K. seit 1. Juni 2004 (AS 2004 2691 2694; BBl 2003 767).

¹⁴ S. etwa das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, in Kraft seit 30. Juni 2002. Hierzu Claus Kress, *Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuches* (2000).

¹⁵ So etwa Belgien nach seiner Aufhebung des einschlägigen Gesetzes und deswegen erfolgter Aufnahme der entsprechenden völkerrechtlichen Tatbestände in sein Strafgesetzbuch.

¹⁶ S. insbesondere Art. 1bis, 6, 10, 12 und 12bis des belgischen Code de procédure pénale. Vgl. Luc Reydam, *Belgium Reneges on Universality: The 5 August 2003 Act on Grave Breaches of International Humanitarian Law*, 1 Journal of International Criminal Justice 679 (2003); Steven R. Ratner, *Belgium's War Crimes Statute: A Postmortem*, 97 AJIL 888 (2003); Markus Rau, *Das Ende der Weltrechtspflege? Zur Abschaffung des belgischen Gesetzes über die universelle Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*. HuV-I 2003, S. 212-216.

¹⁷ § 153f(2) Ziff. 4 StPO.

- ¹⁸ **Claus Kress, *Völkerstrafrecht und Weltrechtspflegeprinzip im Blickfeld des Internationalen Gerichtshofs* , 114 ZStW 818 (2002).**
- ¹⁹ **In Bezug auf die interessante Auseinandersetzung der spanischen Rechtsprechung mit dieser Frage, s. A. Sánchez Legido, *Spanish Practice in the Area of Universal Jurisdiction*, in VIII Spanish YIL 2001-2002 17 (2005), S. 38-42; Michael Cottier, *What Relationship Between the Exercise of Universal and Territorial Jurisdiction? The Decision of 13 December 2000 of the Spanish National Court Shelving the Proceedings Against Guatemalan Nationals Accused of Genocide* , in Horst Fischer et al. (Hrsg.), *International and National Prosecution of Crimes Under International Law: Current Developments* 843 (2001).**
- ²⁰ **Vgl. etwa Sharon A. Williams, *Art. 11 (Jurisdiction ratione temporis)* , in Otto Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court* 323 (1999); Michael Cottier, *The Case of Switzerland*, in Claus Kress/Flavia Lattanzi (Hrsg.), *The Rome Statute and Domestic Legal Orders: Volume I: General Aspects and Constitutional Issues* (2000), S. 230-232.**

Rechtsgebiet: Völkerstrafrecht, Internationaler Gerichtshof

Erschienen in: Jusletter 14. März 2005

Zitiervorschlag: Michael Cottier, Die «Umsetzung» des Römer Statuts hinsichtlich der Kriegsverbrechen, in: Jusletter 14. März 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3803>